

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1900.

Inhalts: Nr. 62. Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen. S. 381. — Nr. 63. Ausführungsverordnung hierzu. S. 428.

Nr. 62. Allgemeines Baugesetz

für das Königreich Sachsen;

vom 1. Juli 1900.

WR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ausführung von Bauten unterliegt den Vorschriften der Reichs-, Landes- und Ortsgesetze.

Als Bauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Hochbauten aller Art sowie die für deren Zwecke erforderlichen Herstellungen und Veränderungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen.

In den durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten kann über Straßen, welche der fiskalischen Straßenbauverwaltung unterstehen, nur mit deren Zustimmung verfügt werden.

§ 2. Verpflichtungen, die durch baugesetzliche Vorschriften unmittelbar oder auf Grund solcher von der Baupolizeibehörde einzelnen Grundstücken auferlegt, oder von Grundstückseigentümern hinsichtlich ihrer Grundstücke in baupolizeilichen Angelegenheiten